

LEITFADEN

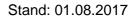
für die ehrenamtliche Begleitung von Geflüchteten

Internet-Seite: www.ak-fluechtlinge-kriftel.de

E-Mail: info@ak-fluechtlinge-kriftel.de

sachspenden@ak-fluechtlinge-kriftel.de

Telefon: 06192 / 9333969



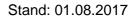


Inhaltsverzeichnis

1	. Ir	nforr	nationen zum Arbeitskreis	5
2	. D	ie T	eams des AK Flüchtlinge	6
3	. Z	entr	ale Ansprechpartner	7
	3.1	Ge	meinde Kriftel	7
	3.2	Kat	tholisches Bezirksbüro Main-Taunus	7
	3.3	So	zialbüro Main-Taunus	7
	3.4	Eva	angelische Kirche	7
	3.5	Lar	ndratsamt Main-Taunus-Kreis, Kreishaus	8
	3.5	5.1	Sozialarbeiter/innen	8
	3.5	5.2	Ausländerbehörde	9
	3.6	Sta	atliches Schulamt	9
4	. R	ech	tliche Rahmenbedingungen	10
	4.1	Asy	lantrag und Befragung	10
	4.2	Ne	gativer Bescheid - Abschiebung	11
	4.3	An	erkennung	11
	4.3	3.1	Familiennachzug	12
	4.3	3.2	Aufenthaltstitel	12
	4.3	3.3	Sozialhilfe	12
	4.3	3.4	Krankenkasse	13
5	. V	/icht	tige Infos für (neu ankommende) Flüchtlinge	14
	5.1	Anı	meldebescheinigung (Einwohnermeldeamt)	14
	5.2	Au	fenthaltsgestattungsausweis	14
	5.3	Lei	stungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	14
	5.4	Gru	undbedarf	15
	5.4	.1	Kleidung und Schuhe	15
	5.4	.2	Möbel und Haushaltsgeräte	15

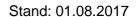


5	5.4.3	Lebensmittel	15
5.5	Kor	ntoeröffnung	16
5.6	Mol	pilfunkvertrag	16
5.7	Bus	sfahrten/Sammeltaxi	17
6.	Unter	stützung bei Schwangerschaft	17
6.1	Wä	hrend der Schwangerschaft	17
6.2	Nac	ch der Geburt	17
6.3	Anr	neldung eines in Deutschland geborenen Kindes	18
7.	Kinde	rbetreuung und Schule	18
7.1	Krip	ppe und Kindergarten	18
7.2	Sch	nule	19
7.3	Bild	lungs- und Teilhabepaket	20
7.4	Pro	gramm "Integration und Abschluss/InteA"	20
8.	Gesui	ndheit	21
8.1	Kra	nkenschein	21
8.2	Kos	stenübernahme	22
8.3	Zuz	ahlungspflicht	22
8.4	Ärz	te in Kriftel und Umgebung	23
9.	Wohn	en	24
9.1	Ohr	ne Aufenthaltserlaubnis	24
9).1.1	Gemeinschaftsunterkunft	24
9	.1.2	Briefkasten und Klingel	25
9	0.1.3	GEZ-Gebühr	25
9.2	Mit	Aufenthaltserlaubnis	25
9	.2.1	Wohnungssuche	25
9	.2.2	Miete und Mietvertrag	26
9	.2.3	Einrichtung	26
9	.2.4	Nach dem Umzug	26





10.	D	euts	chunterricht	27
10	0.1	Spi	achkurse des AK Flüchtlinge	27
10).2	Inte	egrationskurse	27
10	0.3	Ber	ufsbezogene Sprachförderung	28
11.	Fr	eize	eitangebote	29
11	1.1	Tea	am Freizeit	29
11	1.2	Inte	ernationaler Spielkreis für Eltern und Kinder bis Eintritt in die Kita	29
11	1.3	Kid	s Come In	29
11	1.4	Cat	é der Kulturen	29
12.	Aı	rbei	ten	30
12	2.1	Aus	sländische Schul-und Berufsausbildungen	30
	12.	1.1	Ausländische Bildungsabschlüsse	30
	12.	1.2	Beratung zur Anerkennung von im Ausland absolvierter Ausbildung	30
12	2.2	Bes	schäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten	30
	12.2	2.1	Allgemeine Informationen	30
	12.2	2.2	Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche	31
	12.2	2.3	Berufliche Integration	32
	12.2	2.4	Plattformen für arbeitssuchende Flüchtlinge	32
13.	In	fos	für Ehrenamtliche	33
13	3.1	Hel	ferausweis	33
13	3.2	Unf	all- und Haftpflichtversicherung	33
13	3.3	Ehr	enamtscard des Main-Taunus-Kreises:	33
13	3.4	Em	pfehlungen für Ehrenamtliche	34
14.	Ni	ützli	che Formulare und Informationen	35
15.	На	aftu	ng für Richtigkeit / Änderungen des Leitfadens	35





1. Informationen zum Arbeitskreis

Der Arbeitskreis Flüchtlinge "Willkommen in Kriftel" unterstützt Flüchtlinge und Asylsuchende in Kriftel und engagiert sich für deren Integration. Er wurde im Juni 2014 auf Initiative der Katholischen Gemeinde St. Vitus, der Evangelischen Auferstehungsgemeinde und der Freien evangelischen Gemeinde Main-Taunus gemeinsam mit dem Familienzentrum und dem Ausländerbeirat Kriftel gegründet. Als im August 2014 die ersten Flüchtlinge die neuerrichtete Gemeinschaftsunterkunft bezogen, stand der Arbeitskreis in den Startlöchern.

Im Arbeitskreis Flüchtlinge engagieren sich ehrenamtlich mehr als 70 Bürgerinnen und Bürger. Besonders wichtig ist es uns, alle neu ankommenden Flüchtlinge in unserer Gemeinde ausdrücklich willkommen zu heißen, sie in die Deutschkurse einzuladen und ihnen Hilfe anzubieten.

Dieser Leitfaden wird kontinuierlich aktualisiert. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass die Einarbeitung der Änderungen nicht zuletzt aufgrund der hohen Dynamik des Themas einer gewissen zeitlichen Verzögerung unterliegen kann.

Eine weitere gute Informationsquelle für Flüchtlingshelfer ist die Internet-Seite www.fluechtlingemtk.de.

Auch der Main-Taunus-Kreis hat eine Broschüre mit *Informationen für Ehrenamtliche in der Asylbetreuung* aufgelegt, die Sie auf der Homepage *www.mtk.org* finden.



2. Die Teams des AK Flüchtlinge

Team / Aufgabe	Koordination	E-Mail
Organisation Koordinierende und verwaltende Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Kommunikation	Doris Etter, Stephan Frisch, Marion Hein, Tanja Seitz, Amelie Steinhauer, Artur Wiebe	orgateam@ak-fluechtlinge- kriftel.de
Arbeit Unterstützung bei der Arbeitssuche	Hella Prahl	arbeit@ak-fluechtlinge- kriftel.de
Freizeit Unterstützung im (sportlichen) Freizeitbereich, Organisation von Einladungen	Markus Kappenberger	freizeit@ak-fluechtlinge- kriftel.de
Gesundheit Unterstützung bei Arztterminen und der Orientierung im Gesundheitssystem, Begleitung von Schwangeren	Dr. Susanne Veerhoff	gesundheit@ak-fluechtlinge- kriftel.de
Kinder und Jugendliche Hausaufgabenhilfe für Schulkinder, Anmeldung in Schule und Kindergarten, Freizeitangebote für Kinder	Tanja Seitz	jugend@ak-fluechtlinge- kriftel.de
Kleiderkammer Abgabe und Annahme von Kleidung und Haushaltsgegenständen	Tanja Seitz	sachspenden@ak- fluechtlinge-kriftel.de
Recht Unterstützung insbesondere bei von Abschiebung bedrohten Flüchtlingen	Jutta Kuchenbrod	recht@ak-fluechtlinge- kriftel.de
Sprache Deutschunterricht für Anfänger und Fortgeschrittene	Carmen Jimenez	sprache@ak-fluechtlinge- kriftel.de
Willkommen Erstkontakt für Flüchtlinge, Allgemeine Hilfen bei allen Fragen.	Barbara Besant	willkommensteam@ak- fluechtlinge-kriftel.de
Wohnen – Logistik - Umzug Unterstützung bei der Wohnungssuche, Hilfe beim Umzug	N.N.	wohnen@ak-fluechtlinge- kriftel.de



3. Zentrale Ansprechpartner

3.1 Gemeinde Kriftel

Katrin Scheurich	Offizielle Ansprechpartnerin für Flüchtlingsfragen bei der Gemeinde Kriftel	Tel.: 06192-4004-58 katrin.scheurich@kriftel.de
	Fluchtlingsfragen bei der Gemeinde Kriftel	<u>katrin.scheurich@kriftel.de</u>

3.2 Katholisches Bezirksbüro Main-Taunus

Susanne Schuhmacher-Godemann	Tel. 06192 290322 s.schuhmachergodemann@bistum-limburg.de
Bundesfreiwilligendienst	Tel. 06192 290316 sozialpastoral.mt@bistum-limburg.de

3.3 Sozialbüro Main-Taunus

Burgstr. 9, 65719 Hofheim

Gundula Grebner	Flüchtlingsberatung donnerstags 10-12.30 Uhr und nach Terminvereinbarung	Tel. 06192-207890 grebner@caritas-maintaunus.de
Susanne Schuhmacher- Godemann	offene Sprechstunde freitags 10-13 Uhr	Tel. 06192 290322 s.schuhmachergodemann@bistum_limburg.de
Rechtsanwalt Johannes Hallenberger	Kostenlose Rechtsberatung im Ausländerrecht, jeweils 1 x monatlich ab 16 Uhr	Termine unter: www.caritas-main-taunus.de
Jugendmigrationsdienst (JMD)	Kostenlose Beratung von jungen Menschen mit Migrations- hintergrund im Alter von 12-27 Jahren mit dauerhaftem Aufenthaltstitel	Tel. 06192-956386 Telefonzeiten DiFr. vormittags, donnerstags von 9.30- 12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung
Victoria Krebel Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)	Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund über 27 Jahre mit dauerhaftem Aufenthaltstitel	Tel. 06192-207890 montags von 10-13 Uhr sowie nach Terminvereinbarung krebel@caritas-maintaunus.de

3.4 Evangelische Kirche

Elke Lentz	Ev. Kirche Hattersheim	Tel. 06190-9755493
Flüchtlingsberatung	Schulstr. 14, Hattersheim	elke.lentz@dekanatkronberg.de



3.5 Landratsamt Main-Taunus-Kreis, Kreishaus

Ansprechstelle für Fragen zu Ausländerrecht, Asylverfahren, Aufenthaltsstatus und Jobmanagement

Silke Krüger	Sachgebietsleitung Asyl, Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Tel. 06192-201-1378 integration@mtk.org
Nadja Gneupel	Ansprechpartnerin des MTK für Ehrenamtliche	Tel. 06192 201-2554 nadja.gneupel@mtk.org
Integrationsbüro im Landratsamt	Migrationsberatung durch AWO u. Caritas, Jugendmigrationsdienst, VHS und Schuldnerberatung zu festgelegten Sprechzeiten im Amt 33, Raum E092	Tel. 06192-201-1813
Jeanette Mester- Fluck	Zimmer 2.020 Sachbearbeiterin für Jugend, Schule, Kultur	Tel. 06192-201-1573
Ulrike Hassel	Sachbearbeiterin im Gesundheitsamt	Tel. 06192-201-1289/1152
Julia Bechtluft	WiR-Koordinatorin, Kostenfreier Dolmetscherpool	Tel. 201-1917 <u>Julia.bechtluft@mtk.org</u>
Vermietung von Wohnraum an Flüchtlinge Kontaktformular des Kreises: www.mtk.org/cps/rde/xchg/SID-C27E6520- 16EE0CED/mtk_internet/hs.xsl/5614.htm		integration@mtk.org
Anlaufstelle" des Sozialamtes	Anträge für Leistungen nach AsylbLG bzw. Sozialleistungen/Sozialamt Mo-Fr von 7.30-16.30 Uhr	Zimmer 1.097

3.5.1 Sozialarbeiter/innen

Es hat mit Beginn des Jahres 2017 eine Umstrukturierung beim MTK stattgefunden. Die Sozialarbeiter/innen für Kriftel sind ab sofort dem "Sozialraum Mitte" zugeordnet. Hierzu zählen Hofheim, Eppstein, Kriftel und der Kastengrund in Hattersheim.

Es gibt keine Sprechzeiten im Kreishaus mehr, sondern nur noch in den Büros der Sozialarbeiter/innen und in den Gemeinschaftsunterkünften. Bitte entnehmen Sie die Sprechzeiten den Aushängen in den Gemeinschaftsunterkünften.

Zuständig für alle Anfragen an die Sozialarbeiterin Frau Chen und an das Sozialamt und dessen Koordinatorin für Flüchtlingsfragen, Frau Silke Krüger, ist für unseren Arbeitskreis Tanja Seitz *tanja.seitz@familienzentrum-kriftel.de.*



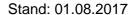
3.5.2 Ausländerbehörde, Kreishaus

Asylbewerber			
Stefanie Schmidt	Zimmer E.109	Tel. 06192-201-1297	
Katharina Altenhofen	Zimmer E.110	Tel. 06192-201-1298	
Sharlyn Engelking	Zimmer E.108	Tel. 06192-201-2367	
Julia Saalbach	Zimmer E.109	Tel. 06192-201-1311	
Asylberechtigte			
Verena Neibig	Zimmer E.106	Tel. 06192-201-1273	
Eva Raffel	Zimmer E.107	Tel. 06192-201-1266	
Nadine Kuch	Zimmer E.107	Tel. 06192-201-1687	

3.6 Staatliches Schulamt

65428 Rüsselsheim, Walter-Flex-Str. 60/62

Rektorin Silke Gocht- Zimmermann	Tel. 06142-5500-421 Silke.gocht-zimmermann@kultus.hessen.de
Helena Schmitt (Sekundarstufe I und II)	Tel. 06142-5500-215 <u>helena.schmitt@kultus.hessen.de</u>
Susanne Dudel (Grundschule)	Tel. 06142-5500-338 <u>susanne.dudel@kultus.hessen.de</u>





4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Asylantrag und Befragung

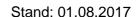
Asylsuchende erhalten nach der erkennungsdienstlichen Behandlung eine *Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)* ausgestellt. Im Zuge der Umstrukturierungen innerhalb des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird ab sofort ein *Ankunftsnachweis* ausgestellt.



Abbildung 1: Der neue Ankunftsnachweis

Mit der Ausstellung des Papiers haben die Betroffenen **Anspruch auf Leistungen** nach dem Asylbewerber Leistungsgesetz (AsylbLG) und es beginnt die 3-monatige Wartefrist für den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Üblicherweise stellt der Asylbewerber in einem ersten Termin zunächst nur den **Asylantrag** in einer Erstaufnahmeeinrichtung (u.a. Gießen). In einem zweiten Termin im Rahmen einer Anhörung erfolgt eine **inhaltliche Prüfung dieses Antrages** (vor allem Fluchtgründe, Abschiebungshindernisse) und es wird abgeklärt, ob Deutschland oder ein anderes europäisches Land für das Asylverfahren zuständig ist. Dies ist im Dublin III-Abkommen





geregelt, wonach – verkürzt gesagt – das Land unter den Dublin-Vertragsstaaten zuständig ist, das der Asylbewerber als erstes betreten hat und wo er erkennungsdienstlich erfasst wurde bzw. wo er als erstes Asyl beantragt hat. Beides wird in einer zentralen Datenbank (Eurodac) erfasst. Um dies festzustellen, wird bereits bei der Asylantragstellung eine Befragung über den Fluchtweg durchgeführt, deren Ergebnisse in der *Niederschrift über die Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gem. § 25 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)*, sowie der *Niederschrift über das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates* zur Durchführung des Asylverfahrens dokumentiert werden.

4.2 Negativer Bescheid - Abschiebung

Falls nach diesem Verfahren ein anderer Staat als zuständig angesehen wird, wird dies dem Asylbewerber in einem **großen gelben Briefumschlag** mitgeteilt. Nach dessen Zustellung erfolgt in kürzester Zeit die Abschiebung. Rechtsmittel dagegen müssen innerhalb einer Woche eingelegt werden, wobei die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt unverzichtbar ist.

Bitte informieren Sie den Asylbewerber darüber, dass es sich bei Post in gelben Umschlägen um wichtige Behördenpost handeln kann. Üblicherweise geht es dabei um Fristsachen von Behörden (z.B. Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide, Verwaltungsakte), auf die rechtzeitig reagiert werden muss.

Bei einer **einfachen Ablehnung** wird eine Ausreisefrist von 30 Tagen gesetzt, bei einer **Ablehnung des Asylantrags als "offensichtlich unbegründet**" beträgt die Ausreisefrist nur eine Woche.

Die Ausländerbehörde kann die **Rückführung vorübergehend aussetzen** und eine Duldung oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn Rückführungshindernisse vorliegen, die bei der Entscheidung des BAMF nicht berücksichtigt werden konnten.

Gegen den Ablehnungsbescheid kann vor dem zuständigen **Verwaltungsgericht** geklagt werden. Je nach Art der Ablehnung muss die Klage binnen einer Woche bzw. 2 Wochen ab Zustellung des Bescheids (Briefumschlag unbedingt aufheben!) erhoben werden. Hierzu empfiehlt es sich, sofort den Rat einer Flüchtlingsberatungsstelle und /oder eines im Asylrecht erfahrenen Rechtsanwalts einzuholen.

4.3 Anerkennung

Die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Flüchtling meint auch die für subsidiär Schutzberechtigte bzw. Personen mit Abschiebungsverbot.



Falls nach positivem Verlauf des Dublin III-Verfahrens und der inhaltlichen Prüfung der Asylantrag positiv beschieden wird, wird dies dem Antragsteller jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Einschreibebriefen mitgeteilt. In einem ersten Schreiben die eigentliche Entscheidung, ca. eine Woche darauf die Mitteilung, dass die Entscheidung "bestandskräftig" wurde.

4.3.1 Familiennachzug

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, die innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Entscheidung(!) bei der Ausländerbehörde den *Antrag auf erleichterten Familiennachzug* (von Ehegatte und/oder minderjährigen Kindern) stellen, haben hierauf einen Rechtsanspruch, ohne dass der Lebensunterhalt gesichert und das Wohnraumerfordernis erfüllt sein muss! Es empfiehlt sich, zeitgleich mit dem Antrag bei der Ausländerbehörde den Antrag per Fax auch an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu schicken.

Wer nur **subsidiären Schutz** zuerkannt bekommen hat, für den ist dagegen der Familiennachzug bis zum 16.03.2018 ausgesetzt.

4.3.2 Aufenthaltstitel

Nach Erhalt der beiden erwähnten Schreiben muss bei dem zuständigen Bearbeiter des Ausländeramts im Landratsamt MTK ein *Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels* gestellt werden:

- Gebühr von 59 €, die vom Asylbewerber zu tragen ist
- Vorlage einer aktuellen Meldebescheinigung
- ausgefüllte Erklärung über den Passbesitz, die das Landratsamt zuschickt
- Vorlage zweier biometrischer Passbilder

Den Antragsvordruck finden Sie auf der Homepage des MTK unter "Formulare".

Das Ausländeramt stellt bei Beantragung des Aufenthaltstitels zunächst eine **vorläufige**, **befristete Aufenthaltsbescheinigung** aus. Mit Erhalt des Aufenthaltstitels in Form einer Plastikkarte und des blauen Reisepasses wird der Asylbewerber zum Asylberechtigten bzw. zum anerkannten Flüchtling.

4.3.3 Sozialhilfe

Entsprechend erhält er ab dem auf den Monat der Anerkennung folgenden Monat keine Leistungen mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern - ebenso wie deutsche Sozialhilfeempfänger - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. XII).



Im Regelfall ist ein *Antrag auf SGB II* umgehend beim Kommunalen Jobcenter Job-Offensive Main-Taunus-Kreis zu stellen. Beim Ausfüllen des umfangreichen Antrags benötigt der Asylberechtigte/anerkannte Flüchtling i.A. Unterstützung. Die erforderlichen Antragsformulare werden dem Flüchtling in der Regel vom Landratsamt zugeschickt.

Sie erhalten sie auch in der **Infothek** des Jobcenters, wo Sie einen Termin für die **Qualifizierte Antragsannahme** und ein **Erstprofiling** vereinbaren können.

Dem **SGB II-Antrag** sind beizufügen:

- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Kopie der Aufenthaltserlaubnis oder der vorläufigen Bescheinigung des Ausländeramts
- Kopie der aktuellen Meldebescheinigung
- Wahlerklärung zur Krankenkasse

Alle 6 Monate ist ein SGB-Weitergewährungsantrag zu stellen!

4.3.4 Krankenkasse

Der Asylberechtigte/anerkannte Flüchtling wird vom Landratsamt schriftlich aufgefordert, sich aus der beigefügten Liste eine gesetzliche Krankenkasse (z.B. Barmer, AOK) auszusuchen. Er muss kurzfristig die Mitgliedschaft beantragen und eine Mitgliedsbescheinigung sowie die ausgefüllte Erklärung, welche Krankenkasse ausgewählt wurde, an das Sozialamt schicken. Es besteht freie Kassenwahl, der Asylberechtigte kann sich auch eine andere Kasse suchen, muss sich aber dann selbst darum kümmern.

Erst nach Erhalt dieser Unterlagen meldet das Sozialamt den Betreffenden bei der Krankenkasse als gesetzlich Versicherten an. Nach Vorliegen der Anmeldung wird die Krankenversicherungskarte von der Krankenkasse ausgestellt. Da sich der gesamte Ablauf über einige Wochen hinziehen kann, empfiehlt es sich, sich von der Krankenkasse in der Übergangszeit befristete **Behandlungsausweise** ausstellen zu lassen.



5. Wichtige Infos für (neu ankommende) Flüchtlinge

5.1 Anmeldebescheinigung (Einwohnermeldeamt)

Jede/r Neuzugezogene muss sich innerhalb von 14 Tagen beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Kriftel anmelden.

Vorgelegt werden müssen:

- Weiterleitungsbescheinigung der Erstaufnahmeeinrichtung Gießen
- Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidium Darmstadt oder der Ankunftsnachweis
- ausgefüllte Wohnungsgeberbestätigung gem. § 19 Abs.3 Bundesmeldegesetz (erhältlich beim Sozialarbeiter)
- bei Umzug aus einer anderen Stadt- der *Aufenthaltsgestattungsausweis* mit der darauf von der Ausländerbehörde geänderten Wohnanschrift

Falls der Asylbewerber Heiratsurkunden, Geburtsurkunden oder Nachweise über die Staatsangehörigkeit mit sich führt, sind diese – von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt! – mitzubringen.

Ansonsten werden die Staatsangehörigkeit als "ungeklärt", der Familienstand mit "nicht bekannt" und die Kinder als "alleinstehend" im Melderegister erfasst. Für den Bezug von Kindergeld kann dann auch nicht bescheinigt werden, dass die Kinder im Haushalt der Eltern leben.

5.2 Aufenthaltsgestattungsausweis

Den **befristeten grünen Aufenthaltsgestattungsausweis** erhält der Asylbewerber bei der Ausländerbehörde, sobald er den Asylantrag gestellt hat. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist hat er dort auch die Verlängerung des Ausweises zu beantragen.

5.3 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

In den ersten 15 Monaten beinhalten die Leistungen Barbedarf, Kosten für Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Hausrat und Heizkosten. Sie sind unverzüglich bei der "Anlaufstelle" im Amt für Arbeit und Soziales des MTK oder über den Sozialarbeiter zu beantragen. Mitzubringen ist hierfür die *Aufenthaltsgestattung* der Außenstelle des Migrationsamts in Gießen. Der Bewilligungsbescheid gilt 6 Monate und wird automatisch verlängert.

Die Barauszahlung erfolgt nur in der Anfangsphase bis ein Konto eröffnet werden kann. Die Auszahlung des Bargelds erfolgt am jeweils letzten Werktag des Monats mit einer Karte, die



vom "Kundenservice" des Landratsamts im EG gegen Vorlage der Aufenthaltsgestattung ausgegeben wird.

Nach 15 Monaten erfolgt eine Gleichstellung mit Sozialhilfeberechtigten, bei vorheriger Anerkennung auch schon früher (siehe 4.3.3.). Es muss dann alle 6 Monate beim Amt für Arbeit und Soziales ein *Weitergewährungsantrag SGB II* gestellt werden. Hierfür müssen u. a. die Kontoauszüge der letzten 3 Monate vorgelegt werden.

5.4 Grundbedarf

Bei Asylbewerbern wird das Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe verfolgt. Sie bekommen Geld, mit dem der Grundbedarf erworben werden soll.

5.4.1 Kleidung und Schuhe

Bei Vorlage der **Berechtigungskarte** der Hattersheimer/Hofheimer Tafel gibt es 25 % Rabatt in folgenden Einrichtungen:

Kleiderkammer "Come In	Goethestr.5, Kriftel Di 16.00 – 18.00 Uhr	
Second-Hand-Shop "Anziehpunkt"	Hauptstr. 35, Hofheim Mo, Di, Do, Fr von 9.30 - 18.00 Uhr Mi und jeden 1. und 3. Sa von 9.30 - 13.00 Uhr	Tel. 06192-296096

5.4.2 Möbel und Haushaltsgeräte

Sozialkaufhaus "Tisch und Teller"	Liebigstr.6, Flörsheim Mo - Fr von 10.00 – 18.00 Uhr und jeden 1. Sa von 10.00 – 14.00 Uhr	Tel. 06145-545220
Internetseite		www.fluechtlinge-mtk.de
POCCO	Elly-Beinhornstr. 3b, Eschborn (neben MANN-MOBILIA)	

5.4.3 Lebensmittel

Hattersheimer / Hofheimer Tafel	Kath. Gemeindezentrum St. Bonifatius Hermann-Löns-Str. 26, Hofheim alle 14 Tage dienstags zwischen 10.00 und 12.00 Uhr	Anmeldung bei Frau Annette Schnabel Tel. 06192-26466 (während der Ausgabezeit)
------------------------------------	---	---

Pro Person sind pro Ausgabe 2 € zu bezahlen, der **Tafel-Ausweis** ist vorzulegen. Die Ausgabe erfolgt nach Buchstaben und Zeitangabe im ausgehändigten Plan, der sich laufend ändert. Bei betreffendem Buchstaben in die Schlange einreihen. Bei **rotem Ausweis** (wird erstellt ab einer nachgewiesenen Behinderung von 80%) kann sich der Bewohner an die Spitze der Buchstabengruppe stellen!



Hierfür ist die *Aufenthaltsgestattung* der Außenstelle des Migrationsamts in Gießen mitzubringen oder eine andere Bescheinigung, die die Bedürftigkeit nachweist.

Bitte weisen Sie den Flüchtling darauf hin, dass die "Tafel" nur ein Ergänzungsangebot ist und er selbstverantwortlich seine Lebensmittel einkaufen muss. Die Flüchtlinge haben hierzu ausreichende Geldmittel zur Verfügung.

Bitte beachten Sie dass die Tafel keine Lebensmittel ausfährt.

5.5 Kontoeröffnung

Damit der Asylbewerber seine monatlichen Bezüge unbar erhalten kann, muss ein Konto eröffnet werden.

- Gute Erfahrungen wurden bei der Frankfurter Volksbank gemacht. Dort kostet das Girokonto "PRIVATGIRO" auf Guthabenbasis z.Zt. monatlich nur 3,00 €; zusätzlich fallen z.Zt. einmal jährlich 5,11 € für die VR-BankCard an. Die Vorlage des grünen Aufenthaltsgestattungs-Ausweises genügt.
- Bei der Taunus Sparkasse ist eine Kontoeröffnung (Kosten z.Zt. 1,95 € mtl.) gegen Vorlage des grünen Aufenthaltsgestattungs-Ausweises und der polizeilichen Meldebescheinigung der Gemeinde Kriftel möglich. Es muss aber immer ein Dolmetscher dabei sein, auch, wenn die Asylbewerber englisch sprechen!!!
- Bei Sparkassen genügt zur Identifizierung auch die Bescheinigung über die Weiterleitung eines Asylsuchenden, sofern sie alle notwendigen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit, die zuständige Aufnahmeeinrichtung mit Anschrift und die ausstellende Behörde) enthält und mit einem gesiegelten Lichtbild versehen ist. Das Lichtbild muss auch gesiegelt sein, wenn es per Computerdruck auf die Bescheinigung gedruckt worden ist. Die Bescheinigung muss unterschrieben sein. Falls diese Voraussetzungen nicht vollständig vorliegen, kann die Ausländerbehörde (nach einem mit dem Sparkassen-und Giroverband Hessen-Thüringen abgesprochenem Verfahren) die Bescheinigung nachbessern und damit wirksam machen. Sollte die Weiterleitungsbescheinigung nicht akzeptiert werden, informieren Sie bitte das Katholische Sozialbüro.

Bitte achten sie darauf, dass es sich um ein Konto auf Guthabenbasis handelt. Die Kontodaten müssen dem zuständigen Sozialarbeiter sofort bekannt gegeben werden.

5.6 Mobilfunkvertrag

Um den Asylbewerber vor unvorhersehbaren Kosten zu schützen, beraten Sie ihn dahingehend, dass nur Prepaid-Verträge abgeschlossen werden. Lassen Sie sich rechtzeitig bereits selbstständig abgeschlossene Verträge zeigen, um ggf. den Vertrag im Rahmen der Kündigungsfrist zu kündigen (nicht selten verschulden sich die Asylbewerber durch diese Art



der Verträge sehr hoch). Der Vertrag ist nichtig, wenn der Flüchtling den Vertrag aufgrund mangelhafter Deutschkenntnisse nicht verstanden hat.

5.7 Busfahrten/Sammeltaxi

Erklären Sie bitte die Fahrpläne und dass bis zu 5 Personen mit der Gruppenkarte fahren können, um Kosten zu sparen.

Abends ab 20.15 Uhr und am Wochenende kann mind. 30 Min. vor der Abfahrtszeit ein Sammeltaxi (Tel. 06192-2002626) gerufen werden. Der Fahrpreis mit dem Sammeltaxi beträgt 2,60 €.

6. Unterstützung bei Schwangerschaft

6.1 Während der Schwangerschaft

Die Asylbewerberin kann mit Unterstützung einer Helferin aus dem Team Gesundheit und ggf. eines Dolmetschers einen Termin machen bei

Schwangerschaftsberatung der Caritas Vincenz	str. 29, Hofheim	Tel. 06192-29340
--	------------------	------------------

Die Beraterin unterliegt der Schweigepflicht.

Dort wird ein Antrag auf Unterstützung aus Mitteln der Bundestiftung Mutter und Kind (insbesondere für Schwangerschaftsbekleidung oder auch die Erstausstattung des Kindes) gestellt. Die Höhe der Leistungen richtet sich grundsätzlich nach der individuellen Situation der schwangeren Frau. Zu diesem Termin müssen Mutterpass, der aktuelle Sozialleistungsnachweis und die Kontoauszüge der letzten 3 Monate mitgebracht werden.

Nähere Informationen zu Leistungen der Stiftung finden sich unter <u>www.bundesstiftung-mutterundkind.de</u>. Der Antrag muss während der Schwangerschaft gestellt werden. Eine Unterstützung rückwirkend ist nicht möglich.

Diese finanziellen Leistungen werden nicht auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.

6.2 Nach der Geburt

Es empfiehlt sich, nach der Geburt wieder einen Termin bei der Schwangerenberatung wahrzunehmen. Denn es besteht Aussicht auf weitere Unterstützung in Form eines Barschecks, der ebenfalls nicht auf die Sozialleistungen angerechnet wird. Die junge Mutter



erhält einen Gutschein für ein kleines Geschenk für das Baby, der bei der Kleiderhilfe der Caritas in Hofheim, Hauptstraße 35, eingelöst werden kann.

Zu diesem Termin muss eine *Geburtsurkunde des Babys* vorgelegt werden. Wenn gewünscht, gibt die Schwangerenberatung den Frauen Hilfestellung durch Beratung o. ä. bis das Kind 3 Jahre alt ist.

Eine weitere finanzielle Unterstützung für die Erstausstattung oder Schwangerschaftskleidung sollte die Asylbewerberin im Vorfeld beim Amt Öffentliche Sicherheit und Ordnung, z. B. über ihre/n zuständige Sozialarbeiter/in beantragen. Hierfür muss ebenfalls der Mutterpass vorgelegt werden.

6.3 Anmeldung eines in Deutschland geborenen Kindes

Die Anmeldung von in Kriftel geborenen Kindern muss beim **Standesamt** im Rathaus in Kriftel erfolgen. In Kriftel lebende Kinder, die im Krankenhaus in Bad Soden geboren werden, sind in Bad Soden anzumelden.

Bei fehlenden Urkunden gibt es die Möglichkeit der Abgabe der eidesstattlichen Erklärung im Rahmen der Beurkundung durch das Standesamt.

7. Kinderbetreuung und Schule

7.1 Krippe und Kindergarten

Ausländische Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung, d.h. auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege sowie ggf. auf (anteiligen) Kostenbeitragserlass, wenn die Eltern Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, mit einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel sind.

Die Anmeldung erfolgt zentral über die Gemeinde Kriftel bei Frau Early.

Anmeldeformulare werden den betroffenen Familien von Frau Seitz ausgehändigt.

E-Mail: jugend@ak-fluechtlinge-kriftel.de

Sofern das Kind im Kindergarten am **Mittagessen** teilnehmen soll, muss der *Antrag auf Wirtschaftliche Jugendhilfe* beim Jugendamt im Landratsamt des MTK/Frau Herzog oder Frau Berger gestellt werden.

Bei Bedarf muss der Antrag verlängert werden. Rückwirkend werden keine entstandenen Kosten vom Jugendamt übernommen.



Bevor ein Kind im Kindergarten angemeldet wird, klären Sie bitte mit dem zuständigen Sozialarbeiter, ob evtl. ein Umzug ansteht oder eine Abschiebung droht und stellen Sie sicher, dass der Sozialarbeiter das Kind nicht schon im Kindergarten angemeldet hat.

7.2 Schule

Kontaktieren Sie bitte jugend@ak-fluechtlinge-kriftel.de, wenn es schulpflichtige Kinder gibt.

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni 6 Jahre alt werden, werden am 1. August in Hessen schulpflichtig. Kinder, die vom 1. Juli bis 31. Dezember 6 Jahre alt werden, können als sog. "Kann-Kinder" auf Antrag eingeschult werden; hierüber entscheidet der Schulleiter.

Kinder, die schon länger in Deutschland sind und bereits im Kindergarten mit der deutschen Sprache vertraut gemacht wurden, können in den Grundschulen angemeldet werden. Bei der Schulanmeldung ist die *Geburtsurkunde* vorzulegen. Bitte halten Sie vorher Rücksprache mit dem Kindergarten, da dieser die Kinder teilweise automatisch anmeldet.

Die Anmeldung ist direkt bei dem Sekretariat der jeweiligen Schule vorzunehmen.

Alle schulpflichtigen Kinder müssen beim **Schulamt in Rüsselsheim**, Aufnahme-und Beratungszentrum(ABZ) vorstellig werden. Der für die jeweilige Unterkunft zuständige Sozialarbeiter vereinbart die Termine und informiert das Schulamt, ob Dolmetscher zu organisieren sind.

Die Familie sollte möglichst selbst einen Übersetzer (Freund, Familienangehöriger) mitbringen, sofern niemand in der Familie Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch oder Griechisch spricht. Zum Termin sind die *Meldebescheinigung, Ausweise* sowie *vorhandene Schulzeugnisse* und *Sprachzertifikate* mitzubringen. Falls diese Urkunden nicht nach Deutschland mitgebracht wurden, erwartet das Schulamt zumindest bei den Kindern aus europäischen Staaten, dass die Zeugnisse zugeschickt oder zugefaxt und zum Termin mitgebracht werden. Sollten die Unterlagen nicht rechtzeitig vorliegen, muss beim Staatl. Schulamt ein Ersatztermin vereinbart werden; bitte hierzu den Sozialarbeiter des Kreises informieren.

Ehrenamtliche können die Flüchtlinge - wenn diese es wünschen - zu den Terminen begleiten und sie beim Ausfüllen der Formulare unterstützen.

Das **Schulamt** entscheidet über die zukünftige Schule, an der das Kind dann angemeldet werden muss. Im Regelfall besuchen die Kinder im ersten Jahr eine Intensivklasse.



Neben dem Schulamtstermin vereinbart der Sozialarbeiter für die Kinder einen Termin beim **Gesundheitsamt** im Landratsamt. Dieser Termin sollte unter allen Umständen eingehalten werden. Auch hier ist es sinnvoll, wenn die Familie einen Dolmetscher mitbringt.

7.3 Bildungs- und Teilhabepaket

Für Schulkinder von Asylbewerbern und Anerkannten kann beim Sozialamt des MTK ein Antrag auf Bildung und Teilhabe gestellt werden. Ab dem 14. Lebensjahr wird hierfür eine Schulbescheinigung benötigt.

Dieser kann folgende Hilfeleistungen beinhalten:

- Leistungen zum persönlichen Schulbedarf (1.Schulhalbjahr 70€, 2.Schulhalbjahr 30€)
- finanzielle Unterstützung für mehrtägige Klassenfahrten (bitte eine detailliert Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vorlegen)
- eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.), max. 10 € monatlich
- Schülerbeförderung (Bus oder Bahn)
- ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe)
- gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung (hier muss 1 Euro pro Tag selbst bezahlt werden)

Bitte achten Sie darauf, dass sämtliche Anträge nicht rückwirkend gestellt werden können und bereits entstandene Kosten nicht übernommen werden.

7.4 Programm "Integration und Abschluss/InteA"

Das Programm ist für Flüchtlinge, die über 16, aber unter 18 Jahre alt sind und

 noch keine 10 Jahre eine Schule besucht und kein B1-Niveau in Deutsch aufzuweisen haben

oder

 B1-Sprachkenntnisse in Deutsch besitzen, aber keine Berufs- oder Ausbildungsperspektive haben.

Anmeldung bei Frau Matthias, Sekretariat, Brühlwiesenschule Tel. 06192-290474 a.matthias@bws-hofheim.de
--



Zur Anmeldung ist das *Anmeldeformular Integration und Abschluss* der Brühlwiesenschule zu verwenden:

http://www.bws-hofheim.de/service/formulare/formular.html

Frau Matthias nimmt nach einem persönlichen Gespräch mit dem Angemeldeten eine Einstufung vor und weist ihn einer Klasse in der Brühlwiesenschule oder der Konrad-Adenauer-Schule in Kriftel zu. Vorher muss durch das Gesundheitsamt eine schulärztliche Untersuchung vorgenommen worden sein.

8. Gesundheit

Bei **Neugeborenen und Kindern** bitte regelmäßig die U-Untersuchungen beim Kinderarzt durchführen lassen und auf den Impfschutz achten.

8.1 Krankenschein

Die Erst-Krankenscheine (Krankenbehandlungsschein) und -nach Quartalsende- die Folge-Krankenscheine für einen Hausarzt (praktischen Arzt) und für einen Zahnarzt erhält der Asylbewerber vom zuständigen Sozialarbeiter/in unaufgefordert ausgehändigt. Die gewährten Leistungen sind nicht identisch mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, ein entsprechendes Informationsblatt liegt dem Krankenschein jeweils bei. Es muss immer- zusammen mit dem Krankenschein- zu Beginn einer Behandlung der Arztpraxis übergeben werden.

Bitte die Krankenscheine immer mehrmals kopieren, da die anderen Ärzte meist auch eine Kopie benötigen.

Er sollte sich unbedingt merken/aufschreiben, bei welchem Arzt er den Original-Schein abgegeben hat (dies wird in der Regel der Hausarzt sein), damit er nicht etwa im laufenden Quartal ohne ärztliche Behandlung bleibt.

Um einen Facharzt aufzusuchen (z.B. Augenarzt, Radiologe, Urologe) wird immer zunächst ein **Überweisungsschein** des Hausarztes benötigt, der dem Facharzt im Original vorzulegen ist.



8.2 Kostenübernahme

Die Kostenübernahme erfolgt nur für **akute Erkrankungen und die Behandlung von Schmerzen**. Husten- und Schnupfenmittel werden - wie auch sonst in der gesetzlichen Krankenversicherung - nicht verschrieben und müssen selbst bezahlt werden.

Darüber hinausgehende Behandlungen (z.B. bei Schwangerschaft und Geburt, Krankenhauseinweisungen und in der Regel auch sog. "Hilfsmittel") bedürfen der **vorherigen Zustimmung** des Sozialamtes des Landratsamtes (Ausnahme: Notfälle).

Sprechen Sie den Arzt darauf an und bitten Sie ihn um einen **Kostenvoranschlag** und ein Schreiben, das die Dringlichkeit/Notwendigkeit der Behandlung bestätigt.

Bitte nehmen Sie in einem solchen Fall im Vorhinein mit dem Sozialamt unter <u>asyl-krankenhilfe@mtk.org</u> Kontakt auf.

Nur in sehr dringenden Ausnahmefällen können Sie Frau Panakas-Benz oder Frau Löffelholz ansprechen (Tel. 06192 201-1028).

Wichtig: Ein "Ersatz-Krankenschein" ist nicht vorgesehen und kann nur im Ausnahmefall unter <u>asyl-krankenhilfe@mtk.org</u> beantragt werden.

8.3 Zuzahlungspflicht

Von der Zuzahlungspflicht zu Medikamenten, Hilfsmitteln usw. sind Asylbewerber befreit; ein entsprechendes **Befreiungsschreiben** des Sozialamts wird dem Asylbewerber mit jedem Krankenschein von dem Sozialarbeiter vor Ablauf des Quartals ausgehändigt. Wenn der Asylbewerber nicht angetroffen wird, muss er sich bei Bedarf das Befreiungsschreiben und die Krankenscheine im Sozialamt bei dem zuständigen Sozialarbeiter abholen.

Mit dem vom Arzt ausgestellten **rosa-Rezept**, auf dem als Kostenträger "KSA Main-Taunus" vermerkt ist, können kostenlos Medikamente abgeholt werden, wenn gleichzeitig das Befreiungsschreiben vorgezeigt wird.

Hilfsmittel (z.B. Krücken, Bandagen, Brille, Stechhilfe für Zuckerkranke (!)) werden in der Regel erst dann von den Apotheken kostenlos abgegeben, wenn die von der Apotheke oder dem Asylbewerber beim Sozialamt unter <u>asyl-krankenhilfe@mtk.org</u> anzufordernde schriftliche **Kostenzusicherung** eingegangen ist. Dies kann ca. 1-2 Wochen dauern.

In eiligen Fällen müsste deshalb der Asylbewerber die Kosten zunächst vorstrecken. Er kann sie sich anschließend beim Sozialamt unter Vorlage des Originalrezepts und des Kassenbons erstatten lassen. Dies sollte nur in besonders bedrohlichen Fällen passieren, da





die Kostenübernahme in vielen Fällen abgelehnt wird und der Asylbewerber auf den Kosten sitzen bleibt.

Soll das Hilfsmittel aus dem **Sanitätshaus Schneider** in Hofheim bezogen werden, vermerkt das Sanitätshaus auf der Rückseite des Rezepts mit Stempel den Kostenbetrag. Der Asylbewerber oder sein Begleiter hat hiermit anschl. beim Sozialamt unter <u>asyl-krankenhilfe@mtk.org</u> die **Kostenzusicherung** zu beantragen, bevor das Sanitätshaus das Hilfsmittel aushändigt.

Mit einem **grünen Rezept** verordnete privatärztliche Medikamente muss der Asylbewerber selbst bezahlen.

8.4 Ärzte in Kriftel und Umgebung

Wird ein Arzt benötigt, hilft auch das Team Gesundheit: <u>gesundheit@ak-fluechtlinge-kriftel.de</u>.

In Kriftel und Umgebung wurden folgende Ärzte bereits konsultiert:

Allgemeinärzte		
Dres. Warlo und Clessienne	Frankfurter Straße 14, Kriftel	Tel. 06192-42020
Dr. Braun	Frankfurter Straße14, Kriftel	Tel. 06192-42210
Frauenärztinnen		
Dres. Vescia	Schulstraße 43 a, Hattersheim	Tel. 06190-4300
Dr. Janota-Czarny	Hauptstr. 49, Hofheim	Tel. 06192-902216
Dr. Kirchgessner	Alte Bleiche 9, Hofheim	Tel. 06192-1881
Kinderärzte		
Dr. Stumpf	Taunusstraße 52, Kriftel	Tel. 06192-41550
Dr. Schenkelberg	Reifenberger Str. 6, Hofheim	Tel. 06192-287966
Frau Dr. Pauli Wilhelmstr. 2b, Hofheim		Tel. 06192-1291
Psychiaterin		
Frau Krahforst MVZ am Hofheimer Krankenhaus Lindenstr. 10		Tel. 06192-984567
Zahnärzte		
Frau Cosma	Frankfurter Str. 67, Kriftel	Tel. 06192-97170
Dr. Pohl	Richard-Wagner-Str. 35; Kriftel	Tel. 06192-45784
Dr. Spindler	Frankfurter Str.31; Kriftel	Tel. 06192-911560
Kinder-Zahnärzti	in	
Dr. Ilse Frankfurter Str. 32, Kriftel		Tel. 06192-43388



Ärztlicher Notdienst	
Lindenstr. 10, Hofheim (hinter dem Krankenhaus) Fr ab 15.00 Uhr bis Mo um 7.00 Uhr und an Feiertagen ab dem Vorabend ab 19.00 Uhr	Tel. 06192-3011 oder -3012 oder -19292
Zahnärztlicher Notdienst	Tel. 0180-5607011

Mehrsprachige Ärzte sind unter <u>www.fluechtlinge-mtk.de/Informationen</u> zu finden; eine entsprechende Übersicht kann man der Broschüre "Welche Ärztin, welcher Arzt spricht meine Sprache?" entnehmen, die auf der Homepage des MTK und im Gesundheitsamt im Kreishaus zu erhalten ist.

Interkulturelle Gesundheitslotsinnen Fremdsprachige Beratungen in Gesundheitsfragen	Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt Ansprechpartner: Herr Dr. Wolter	Tel. 069-21236270
Behandlung von Notfällen bei Kindern	Kinderklinik Gotenstr. 6-8, Frankfurt-Höchst	Tel. 069-31062375
Psychiatrische Behandlungen für Flüchtlinge (Vermittlung)	FATRA e.V. Bergerstr. 118, 60316 Frankfurt	Tel. 069-499174, info@fatra-ev.de

9. Wohnen

9.1 Ohne Aufenthaltserlaubnis

9.1.1 Gemeinschaftsunterkunft

Asylsuchende und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Manche Liegenschaften sind Eigentum des Kreises und werden durch einen beim Kreis angestellten Hausmeister betreut.

Die Flüchtlinge zahlen keine Miete, für Sauberkeit in den Unterkünften haben sie selbst zu sorgen. Die Aufstellung von Putzplänen und deren Einhaltung ist Aufgabe der Sozialarbeiter/innen und nicht der Helferinnen und Helfer! Ab sofort stellt der Main-Taunus-Kreis Hauswirtschafter/innen ein, die den Flüchtlingen Putzmittel usw. erklären.

Bei Mängeln in der Flüchtlingsunterkunft **Richard-Wagner-Str**. 109-111 wenden Sie sich bitte an *reparaturenasyl@mtk.org*.

Bei Mängeln in den Mobilheimen in der **Hofheimer Str**. wenden Sie sich bitte an *rainer.romacker@kriftel.de*.



Für absolute Notfälle am Wochenende bitte die Leitstelle des Kreises, Tel. 06192 5095 oder die Polizei unter 110 kontaktieren. Bitte nur Notfälle melden, die nicht bis Montag warten können. Schlüsselverlust, versehentliches Aussperren aus der Wohnung, Warmwasserverlust gehören beispielsweise nicht dazu. Gemeint sind z. B. Wasserrohrbrüche, Kellerüberflutungen oder Dachbeschädigungen.

9.1.2 Briefkasten und Klingel

Wichtig ist, dass direkt nach dem Einzug die Namen der Neuankömmlinge an Briefkasten und Klingel ihres Wohngebäudes angebracht werden, damit die Post zugestellt werden kann.

Dies ist Aufgabe des Kreises. Sollte dies nicht der Fall sein, muss sich der Bewohner bzw. die Bewohnerin direkt an ihre/n Sozialarbeiter/in wenden.

9.1.3 GEZ-Gebühr

In den Gemeinschaftsunterkünften muss von den Bewohnern **keine GEZ-Gebühr** gezahlt werden, Asylbewerber sind generell von der GEZ-Gebühr befreit. Sollte dennoch ein Bescheid bei dem Asylbewerber eingehen, bitte die Sozialarbeiterin benachrichtigen.

9.2 Mit Aufenthaltserlaubnis

9.2.1 Wohnungssuche

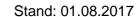
Dem Asylberechtigten/anerkannten Flüchtling steht nun rein rechtlich kein Platz mehr in der Flüchtlingsunterkunft zur Verfügung, weshalb er vom Main-Taunus-Kreis schriftlich aufgefordert wird, innerhalb einer gegebenenfalls auch kurzen Frist aus der Gemeinschaftsunterkunft auszuziehen und sich eine eigene Wohnung im Main-Taunus-Kreis anzumieten.

Bei der Wohnungssuche nach Anerkennung als Flüchtling bzw. Asylberechtigter hilft die

Ökumenische Wohnhilfe im Taunus e.V. Burgstr. 9, Hofheim	Herr Hermenau und Herr Krüger Do 15 – 17 Uhr, Fr 10 – 12 Uhr	Tel. 0171-2060326 oder 06192-900191
--	---	-------------------------------------

Alle **Auszugsberechtigten** können sich in Kriftel beim Wohnungsamt melden und um eine öffentlich geförderte Wohnung bewerben. Dazu ist es notwendig, sich zunächst im Rathaus einen *Wohnberechtigungsschein* ausstellen zu lassen (zuständig ist Frau Haupt).

Auch bei geeignet erscheinenden Mietangeboten privater Vermieter im Internet oder in Zeitungen sollte nachgefasst werden. Denn die Nachfrage nach Wohnraum können die GeWoBau und die anderen Wohnungsbaugesellschaften im Kreis nicht abdecken, die





Wartelisten sind lang. Auch sind dem Sozialamt die Bemühungen um eine eigene Wohnung nachzuweisen.

9.2.2 Miete und Mietvertrag

Die Miete für die gefundene Wohnung übernimmt bis zu einer bestimmten Obergrenze das Jobcenter (z.Zt. max. 50 qm und max. 400.- € Kaltmiete pro Einzelperson).

Vor Abschluss des Mietvertrages muss der Leistungssachbearbeiter beim Jobcenter zustimmen. Hierzu ist ihm die vom Vermieter der Wohnung ausgefüllte und unterzeichnete *Mietbescheinigung zur Vorlage beim Main-Taunus-Kreis* vorzulegen. Mit der Zustimmung wird über die Zahlung der Kaution durch den Kreis entschieden. Soll die **Kaution** vom Kreis gezahlt und direkt an den Vermieter überwiesen werden, ist in der Anlaufstelle des Kommunalen Jobcenters ein *Antrag auf ein Darlehen nach dem SGB II* abzugeben, mit dem die darlehensweise Übernahme der Kaution beantragt wird.

Nach Abschluss des Mietvertrages sind eine Kopie hiervon sowie die *ausgefüllte und unterzeichnete Abtretungserklärung* bezüglich des Kautionsrückzahlungsanspruchs in der Anlaufstelle des Kommunalen Jobcenters abzugeben.

9.2.3 Einrichtung

Soweit erforderlich ist gleichzeitig beim Leistungssachbearbeiter des Jobcenters in einem *Antrag auf einmalige Leistungen nach dem SGB II* detailliert darzustellen, welche Gegenstände für die "Wohnraumerstausstattung" (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine, Herd, Bett, Lattenrost, Lampen, Kleiderschrank, Couchgarnitur, Küchenutensilien usw.) gebraucht werden. Es werden **Pauschalbeträge** gewährt, die in der Regel nach ca. 10 Tagen dem Konto des Flüchtlings gutgeschrieben werden. Abweichende zusätzliche Bedarfe (z.B. Gardinen, Bodenbelag, Renovierungsmaterial) werden gesondert ermittelt.

9.2.4 Nach dem Umzug

Nach Einzug in die neue Wohnung muss das Bürgerbüro der Stadt/Gemeinde informiert werden, da die **neue Adresse** auf der Karte des Aufenthaltstitels vermerkt werden muss. Das Ausländeramt hat den Reiseausweis zu ändern!

Die Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz ist unverzüglich nach dem Einzug in die neue Wohnung im Bürgerbüro der Stadt einzureichen, das dann auch die **polizeiliche Ummeldung** auf die neue Adresse vornimmt. Werden diese Änderungen versäumt, kann ein Bußgeld bis zu 1000 Euro verhängt werden.



Auch dem BAMF, der Krankenkasse und dem kontoführenden Kreditinstitut ist die neue Adresse zeitnah mitzuteilen.

Sobald der zu betreuende Flüchtling anerkannt ist, wird er nicht mehr durch einen Sozialarbeiter betreut. Der Asylberechtigte ist nun - wie zuvor in seinem Heimatland auch - für sich selbst verantwortlich.

Folgende Unterstützungen sind sinnvoll:

- Vergleichen Sie mit dem Asylberechtigten/Flüchtling die Strom- und Gasanbieter sowie Versicherungen und unterstützen ihn bei den notwendigen Entscheidungen und Anmeldungen.
- Eine **Haftpflichtversicherung** ist dringend zu empfehlen (Stand Jan 2015 hat z.B. die HUK einen großen Versicherungsschutz, auch für Familien).
- Falls der Asylberechtigte/Flüchtling durch den ARD/ZDF-Beitragsservice zur Zahlung des Rundfunkbeitrages in der Privatwohnung aufgefordert wird, kann beim Sozialamt ein Rundfunkbeitrages in der Privatwohnung aufgefordert wird, kann beim Sozialamt oder dem Bürgerbüro ein Antragsformular auf Befreiung von der Beitragspflicht abgeholt oder im Internet ausgedruckt werden

http://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen und buerger/antrag auf befreiung/

Der unterzeichnete Vordruck ist mit einer *Kopie des SGB-Bescheids* oder der vom Kreis ausgestellten *Bescheinigung über Leistungsbezug* zur Vorlage bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio an den Beitragsservice zu schicken.

10. Deutschunterricht

10.1 Sprachkurse des AK Flüchtlinge

Es gibt zahlreiche ehrenamtlich geleitete Sprachkurse. Aktuelle Kurse erfragen Sie sie bitte beim Team Sprache: <u>sprache@ak-fluechtlinge-kriftel.de.</u>

10.2 Integrationskurse

Integrationskurse mit 600 Std. Deutschunterricht und 60 Std. politischer Bildung werden nur für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive angeboten! **Die Teilnahme ist verpflichtend**.

Im Anschluss an das *SGB-Genehmigungsschreiben* erhält der Flüchtling die Einladung für ein weiteres Gespräch zum Abschluss einer *Eingliederungsvereinbarung*, in dem die



Teilnahme am Integrationskurs sowie an Beschäftigungs- und Fortbildungsmaßnahmen abgeklärt wird.

Ein tabellarischer, chronologisch aufgebauter *Lebenslauf mit integriertem Foto* ist zu dem Gespräch mitzubringen.

Anmeldung im Servicebüro der VHS MTK Pfarrgasse 38, Hofheim	Mo-Mi 8-13 und 14-17 Uhr Do 14-19 Uhr und Fr 8-13 Uhr
---	--

Mitzubringen sind:

- Aufenthaltstitel
- SGB-Bescheid bzw. Bescheid über Leistungen gem. AsylbLG
- Berechtigung/Verpflichtung zum Integrationskurs
- Teilnahmebescheinigungen/Zertifikate evtl. bereits besuchter Deutschkurse

Ein Antrag auf Kostenbefreiung sollte im Servicebüro gestellt werden.

Wegen der Einstufung in den passenden Deutschkurs hat der Flüchtling einen schriftlichen und mündlichen Test zu absolvieren. Wegen mehrmonatiger Wartezeiten empfiehlt es sich, sich schnell anzumelden.

Ziel des Integrationskurses ist es, die für die meisten recht anspruchsvollen **Abschlusstests** zu bestehen:

- a) den mündlichen und schriftlichen "Deutsch-Test für Zuwanderer" auf dem Sprachniveau B1 und
- b) den Test "Leben in Deutschland".

Wer nach vollständigem Besuch des Integrationskurses den Sprachtest nicht auf dem Niveau B1 bestanden hat, kann auf Antrag vom BAMF einmal zur **Wiederholung** von 300 Unterrichtsstunden und zur kostenlosen Wiederholung der Sprachprüfung zugelassen werden.

10.3 Berufsbezogene Sprachförderung

Die VHS MTK bietet im Rahmen des **ESF-BAMF-Programms** nicht mehr schulpflichtigen Migranten mit abgeschlossenem Integrationskurs oder einem Deutschniveau von B1 kostenlose Kurse von ca. 6 Monaten Dauer an, in denen die Teilnehmer durch berufsbezogenen Sprachunterricht, Unterstützung von Bewerbungstraining, Betriebsbesichtigungen und ein 4-wöchiges Praktikum auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. Weitere Infos in den VHS-Katalogen.



Im Rahmen des hessischen **Projekts Wirtschaft integriert** erhalten Flüchtlinge, die jünger als 27 Jahre sind und deren Deutschkenntnisse einem Niveau zwischen A2 und B1 entsprechen, die Möglichkeit, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern und über eine Berufsorientierung und eine Einstiegsqualifizierung (betriebliches Praktikum) eine begleitete duale Ausbildung zu absolvieren.

Ansprechpartner in Wiesbaden und Frankfurt finden Sie unter www.wirtschaft-integriert.de.

11. Freizeitangebote

11.1 Team Freizeit

Das Team hat eine eigene facebook-Seite. Wer Interesse hat, der **facebook-Gruppe AK Kriftel Flüchtlinge Freizeit** beizutreten, wendet sich bitte an das Team Freizeit <u>freizeit@ak-fluechtlinge-kriftel.de</u>. Dort gibt es auch Informationen über sportliche Angebote.

<u>Wichtig:</u> Laut hessischem Landessportbund sind Flüchtlinge versichert, sobald sie in einem dem Landessportbund angeschlossenen Verein Sport treiben (1/2015).

11.2 Internationaler Spielkreis für Eltern und Kinder bis Eintritt in die Kita

Evangelisches Gemeindehaus Ansprechpartnerin: Frau Fatma Gencer		Di von 09.00 - 11.00 Uhr	
Katholisches Gemeindehaus Familienoase		Di von 15.30 – 17.30 Uhr	

11.3 Kids Come In

Kids Come In ist ein neues Angebot des Familienzentrums. Es ist ein Treff für deutsche Kinder und Kinder mit Migrationshintergrund zwischen 6-12 Jahren zum Spielen, Basteln, für Workshops, Ausflüge und zum Spaß haben.

"Come In" Goethestr. 5, Kriftel	Termin steht noch nicht fest
---------------------------------	------------------------------

11.4 Café der Kulturen

Freizeithaus	Staufenstr 20 Kriftel	Jeden letzten Samstag im Monat, von 15.00 – 17.00 Uhr
1 101201111440	Otaaronour 20, runtor	Trice Cili



12. Arbeiten

Die Bunderegierung hat in einigen Regionen – so auch im Main-Taunus-Kreis - die Vorrangprüfung bei der Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten für die Dauer von drei Jahren ausgesetzt. Flüchtlinge, über deren Antrag auf humanitären Schutz noch nicht entschieden wurde, haben deshalb nach drei Monaten Aufenthalt grundsätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt. Allerdings wurde die Prüfung der Arbeitsbedingungen nicht ausgesetzt, d.h. die Arbeitsagentur prüft beispielsweise, ob der tarifliche Lohn eingehalten wird.

12.1 Ausländische Schul-und Berufsausbildungen

Bitte klären Sie Schulbildung, Berufsausbildung, Berufserfahrung, Fremdsprachen und Sprachkenntnisse sowie die Existenz von Zeugnissen ab. Häufig sind keine Zeugnisse mehr vorhanden, was die Anerkennung von Abschlüssen erschwert.

12.1.1 Ausländische Bildungsabschlüsse

Zuständig für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Schule und Beruf:

Staatliche Schulamt	Rheinstr. 95	Tel. 06151-36822
Darmstadt-Dieburg	64295 Darmstadt	https://www.schulamt-darmstadt.hessen.de

Auf der o.a. Homepage finden Sie alle notwendigen Informationen, u.a. auf einem Merkblatt, einschl. einer Liste mit den Namen und Telefonnummern der zuständigen Ansprechpartner.

12.1.2 Beratung zur Anerkennung von im Ausland absolvierter Ausbildung

Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung"		Agentur für Arbeit Herr Khaled Fakha Feldstr. 1, Hofheim	Tel. 0151-65497346 fakba @inbas.com
	Feldstr. 1, Hotheim	Jeden Freitag	

Eine vorherige Terminvereinbarung ist empfehlenswert. Herr Khaled spricht Arabisch.

Die Beratung ist kostenfrei und nicht an einen Aufenthaltsstatus gebunden.

Das Anerkennungsverfahren selbst kostet je nach Berufsgruppe einige hundert Euro. Es gibt hier jedoch aktuell begrenzte Fördermöglichkeiten.

12.2 Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten

12.2.1 Allgemeine Informationen

Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylbewerber im laufenden Verfahren ohne Aufenthaltserlaubnis sind **gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Es werden 80 ct. pro Stunde gezahlt. Arbeitsgelegenheiten



können bei der Stadt Hofheim oder dem Main-Taunus-Kreis angefragt werden. Trotz der Beschäftigung wäre es vorteilhaft, wenn der Asylbewerber weiterhin regelmäßig einen Deutschkurs besuchen könnte, um seine Integration weiter voran zu treiben und seine späteren Jobchancen zu erhöhen.

Asylberechtigte und Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können einen **Bundesfreiwilligendienst** leisten. Aktuelle und nähere Infos unter: http://www.bundesfreiwilligendienst.de/

Einen guten Überblick gibt die Seite der Arbeitsagentur **Arbeit und Ausbildung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber**, die auch in Arabisch, Englisch und Französisch verfügbar ist:

<u>www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/ArbeitsJob</u> suche/ArbeitinDeutschland/Asylbewerber/index.htm

Interessante Hinweise darauf, was **Unternehmen** bei der Beschäftigung von Flüchtlingen zu beachten haben, findet man unter *www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de*.

Bei welchen Tätigkeiten die Bundesagentur für Arbeit zustimmen bzw. nicht zustimmen muss, ergibt sich aus der Übersicht **Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Asylbewerbern** (*www.fluechtlinge-mtk.de/Informationen*).

Sehr informativ ist auch die Übersicht 9 Punkte zur beruflichen Einbindung von Asylbewerbern auf derselben Homepage.

In der Regel werden zur Arbeitsaufnahme benötigt:

- eine Sozialversicherungsnummer (bei Krankenkasse anzufordern) und
- die steuerliche Identifikationsnummer (beim Bundeszentralamt für Steuern telefonisch 0228-4061240 anfordern; wird postalisch zugestellt).

Eine Arbeitsaufnahme ist sofort dem Amt für Arbeit und Soziales mitzuteilen wegen der Anrechnung des Einkommens auf die Sozialleistungen.

12.2.2 Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche

Für alle Flüchtlinge in Kriftel	Team Arbeit	arbeit@ak-fluechtlinge- kriftel.de
Für anerkannte Flüchtlinge	Kommunales Jobcenter Amt für Arbeit und Soziales im Landratsamt MTK Am Kreishaus 1-5	Tel. 06192-2011396
Für anerkannte Flüchtlinge	Agentur für Arbeit (Registrierung erforderlich) Feldstr. 1, Hofheim	Tel. 0800-4555500



Vermittlung in die Bereiche Hauswirtschaft, Lager & Logistik und Perspektiventwicklung für anerkannte Flüchtlinge	TERTIA Industriestr. 2, 65779 Kelkheim	Tel. 06195-9871143
Entwicklung einer beruflichen	berami e.V.	Tel. 069-9130100
Perspektive	Burgstr. 106, 60389 Frankfurt	www.berami.de
Unterstützung bei Erstellung des Lebenslaufs, Suche von Arbeit/Ausbildung, Kontakt zu Arbeitgebern	Bewerber-Café Ev. Kirche, Schulstr. 14, Hattersheim	mittwochs von 10-13 Uhr in der Unterkirche
Jobcoaching-Workshops	Gemeindezentrum der Ev. Kirche, Schulstr. 14, Hattersheim	an bestimmten Samstagen von 13-16 Uhr

12.2.3 Berufliche Integration

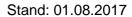
Folgende Einrichtungen helfen bei der beruflichen Integration:

Berufsorientierung,-qualifizierung und - ausbildung für Flüchtlinge mit mindestens einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung	BIFF Berufliche Integration von Flüchtlingen in Frankfurt- Rhein-Main	www.gjb-frankfurt.de
Vermittlung von Handwerksbetrieben, in denen qualifiziert und dual ausgebildet wird für Flüchtlinge mit grundlegenden Deutschkenntnissen (A1)	Handwerkskammer Frankfurt- Rhein-Main im Rahmen des Projekts "INA- Integration durch duale Bildung"	www.hwk-rhein-main.de

12.2.4 Plattformen für arbeitssuchende Flüchtlinge

Workeer		www.workeer.de
Wiesbadener Akademie für Integration mit einer Praktikumsbörse		www.wiesbaden- akademie.de
Wir zusammen	Es werden u.a. Praktika von deutschen Unternehmen angeboten	www.wir-zusammen.de
Industrie- und Handelskammer	Lehrstellenbörse	http://www.ihk- lehrstellenboerse.de/







13. Infos für Ehrenamtliche

13.1 Helferausweis

Der Main-Taunus-Kreis hat das Hausrecht über die Asylunterkünfte. Ein Zutritt zu den Gemeinschaftsunterkünften ist daher nur mit einem Helfer/innen-Ausweis gestattet. Natürlich dürfen die Bewohner/innen Freunde und Bekannte ohne Helferausweis auf persönliche Einladung empfangen. In Abstimmung mit dem Kreis stellt die Gemeinde Kriftel jedem Helfer bzw. jeder Helferin einen Ausweis aus, egal welche Helfertätigkeit er/sie ausübt.

Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses**, welches mit der Abgabe der *Anmeldung für ein Ehrenamt* im Büro der Gemeinde Kriftel beantragt wird. Dieses ist für den Helfenden kostenfrei. Verbunden mit dem Helferausweis ist eine *Verschwiegenheitserklärung*. Die Legitimation eines Helfenden mittels eines Helferausweises sowie eine unterschriebene Verschwiegenheitserklärung dienen dem Schutz der Geflüchteten. Auch ist eine **Versicherung** der Helfer/innen nur auf Grundlage des Helferausweises gegeben.

13.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung

In der Flüchtlingshilfe ehrenamtlich Tätige sind durch ihren Helferausweis bei der **Unfallkasse Hessen unfallversichert**. Eine bestehende private Unfallversicherung muss jedoch vorrangig in Anspruch genommen werden. Aufgrund einer Sammelversicherung des Landes Hessen sind Sie auch haftpflichtversichert.

Ein Unfall-oder Haftpflichtschaden muss umgehend bei der Gemeinde Kriftel gemeldet werden.

13.3 Ehrenamtscard des Main-Taunus-Kreises:

Die E-Card kann erhalten, wer:

- sich durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche und
- seit mindestens drei Jahren
- ohne Aufwandsentschädigung, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht,
- in einer oder mehreren Organisation/Vereinen für das Gemeinwohl ehrenamtlich engagiert.

Als Inhaberin bzw. Inhaber der Ehrenamts-Card können Sie im Main-Taunus-Kreis viele attraktive Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören kulturelle Veranstaltungen,



Freizeiteinrichtungen wie z. B. die Rhein-Main-Therme, Kinopolis, Volkshochschulkurse, Museen, Konzerte im Kreishaus, Schwimmbäder und vieles mehr.

Nähere Infos unter: http://www.mtk.org/cps/rde/xchg/mtk_internet/hs.xsl/1040.htm.

Die Ehrenamtscard kann beantragt werden bei:

Pasquale Fiore Haupt- und Organisationsamt Ehrenamt, Sport und Vereine	Am Kreishaus 1-5, Hofheim	Telefon: 06192 201-1516 ehrenamt@mtk.org
--	---------------------------	--

13.4 Empfehlungen für Ehrenamtliche

- Die Sozialarbeiter des Kreises, die jeweils mindestens 180 Flüchtlinge betreuen und stark belastet sind, dürfen nicht außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte tätig werden; auch gibt es beim Kreis häufiger Änderungen in der Zuständigkeit. Deshalb sind Anfragen der Ehrenamtlichen immer an tanja.seitz@familienzentrum-kriftel.de zu richten.
- Halten Sie Kontakt zu anderen Ehrenamtlichen sowie zu den Koordinatoren und Hauptamtlichen; nur so können doppelte Arbeit und Missverständnisse vermieden werden.
- Vergessen Sie nicht, dass Sie Ihre Aufgabe ehrenamtlich erfüllen. Sehen Sie sich einer Aufgabe nicht gewachsen oder haben Sie andere Verpflichtungen, scheuen Sie sich nicht, "Nein" zu sagen. Erkennen Sie Ihre Grenzen und geben Sie ggf. wichtige Aufgaben innerhalb des Arbeitskreises oder an Hauptamtliche weiter.
- Bei Asylbewerbern wird das Konzept der "Hilfe zur Selbsthilfe" verfolgt; sie bekommen Geld, mit dem z.B. auch Kleidung erworben werden soll ("Nur etwas, das kostet, hat Wert").
- Wichtige Informationen wie ärztliche Diagnosen, die Entscheidung des Schulamts über die Schule des Kindes sowie das Finden einer Wohnung sollte der Flüchtling dem Sozialarbeiter zeitnah mitteilen, evtl. auch über den Koordinator.
- Die meisten Informationen, die Sie vom Asylbewerber erhalten, sind streng vertraulich. Bitte gehen Sie hiermit sensibel um. Im Kontakt mit den Behörden werden Sie aufgrund des Datenschutzes teilweise keine Informationen erhalten. Deshalb muss der Asylbewerber ggf. eine Entbindung von der Schweigepflicht unterschreiben. Klären Sie den Asylbewerber über die Bedeutung dieser Entbindung auf und machen Sie ihm deutlich, dass er diese Erklärung nicht unterschreiben muss, wenn er nicht möchte.



14. Nützliche Formulare und Informationen

Schauen Sie auf den folgenden Internetseiten nach, dort finden Sie bestimmt das Richtige.

- www.ak-fluechtlinge-kriftel.de/downloads.html
- www.mtk.org/cps/rde/xchg/mtk_internet/hs.xsl/5543.htm
- www.fluechtlinge-mtk.de/index.php?s=/infos/s

15. Haftung für Richtigkeit / Änderungen des Leitfadens

Für die aktuelle Richtigkeit dieses Merkblatts übernehmen die Verfasser keine Haftung.

Anregungen zu Änderungen/Ergänzungen dieses Leitfadens richten Sie bitte an Frau Marion Hein, *orgateam @ak-fluechtlinge-kriftel.de*.